



**GEMEINDE ESCHLIKON**

**Entschädigungsreglement  
Gemeinderat und übrige Gremien**

Politische Gemeinde Eschlikon

Version 1.0 / 08.06.2023

## **Inhaltsverzeichnis**

I.	Allgemeine Bestimmungen	Seite	3
II.	Pauschalentschädigungen	Seite	4
III.	Entschädigungen Sitzungen	Seite	4
IV.	Übrige Entschädigungen	Seite	5
V.	Spesen	Seite	5
VI.	Benefits	Seite	6
VII.	Schlussbestimmungen	Seite	7

### **Hinweis zur Schreibform**

Die in diesem Reglement gewählten Abteilungsbezeichnungen sind als geschlechtsneutral zu verstehen und gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Personen.

## Entschädigungsreglement

Gestützt auf Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung und Art. 8 des Organisationsreglements erlässt der Gemeinderat das nachstehende Entschädigungsreglement.

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Geltungsbereich

##### Art. 1

<sup>1</sup> Anspruch auf die nachstehenden Entschädigungen haben die vom Volk gewählten Behördenmitglieder oder die vom Gemeinderat bestimmten Mitglieder von weiteren Gremien. Externe Fachvertreter werden mit den analogen Ansätzen entschädigt, es sei denn, es wurde etwas Besonderes (separater Vertrag) vereinbart.

<sup>2</sup> Das Gemeindepersonal hat ausserhalb der Arbeitszeit (Montag bis Freitag 07.00 bis 18.00 Uhr) Anspruch auf Ausrichtung von Sitzungsgeldern für Behörden-, Steuerungs-, Projekt- und Arbeitsgruppen sowie für Anlässe die unter Art. 12 fallen.

#### Rapportierung und Vorlegung

##### Art. 2

<sup>1</sup> Die Rapportierung der Entschädigungen von Sitzungen gemäss Art. 7 ff. erfolgt durch den Protokollführer. Alle übrigen Entschädigungen sind durch den Anspruchsberechtigten selbst mit dem vorgegebenen Formular / Tool zu rapportieren.

<sup>2</sup> Die Abrechnung über die Sitzungsgelder bzw. die Spesenzusammenstellung ist der Gemeindkanzlei halbjährlich einzureichen.

<sup>3</sup> Noch nicht abgerechnete Ansprüche verfallen spätestens sechs Monaten nach dem Abrechnungstermin.

<sup>4</sup> Die Entschädigungsabrechnungen und die Rapporte der Mitglieder des Gemeinderats werden jeweils halbjährlich dem Gesamtgemeinderat zur Durchsicht und Kenntnis vorgelegt.

#### Maximale Entschädigungshöhe

##### Art. 3

<sup>1</sup> Die Gesamtentschädigung für ein Gemeinderatsmandat darf pro Jahr CHF 30'000.00 (brutto) nicht überschreiten. Dabei sind alle Entschädigungen mit einzurechnen, welchen das Gemeinderatsmandat zu Grunde liegt (z.B. Projektarbeit, Delegationen, Sitzungen, Arbeitsgruppen, Pauschalspesen, usw.)

<sup>2</sup> Nicht relevant bei der Berechnung ist die Herkunft der Entschädigung (Gemeinde, Kanton Bund oder andere).

<sup>3</sup> Ausnahmen sind durch den Gemeinderat vor Übertritt der Begrenzung gemäss Abs. 1 zu genehmigen.

## II. Pauschalentschädigungen

### Gemeinderat

#### Art. 4

<sup>1</sup> Jedes Mitglied des Gemeinderates erhält pro Amtsjahr eine Pauschalentschädigung von CHF 5'000.00.

<sup>2</sup> In diesem Ansatz sind Aufwände für die Gemeinderatssitzung sowie Kurzeinsätze unter 15 Minuten inbegriffen.

### Rechnungs- und Geschäfts- prüfungs- kommission (RGPK)

#### Art. 5

<sup>1</sup> Folgende Pauschalentschädigungen werden pro Amtsjahr ausbezahlt:

- |                       |              |
|-----------------------|--------------|
| a) Mitglied der RGPK  | CHF 1'500.00 |
| b) Präsidium der RGPK | CHF 1'950.00 |

<sup>2</sup> In diesen Ansätzen sind alle Sitzungen, die Revisionen und das Aktenstudium inbegriffen.

### Mitglieder der Baubehörde und Sozialhilfe- behörde

#### Art. 6

<sup>1</sup> Jedes Mitglied der Baubehörde und Sozialhilfebehörde, ausgenommen Gemeinderatsmitglieder, erhält pro Amtsjahr eine Pauschalentschädigung von CHF 800.00.

<sup>2</sup> In diesem Ansatz sind Aufwände für das Aktenstudium, Besuch von Weiterbildungsanlässen, Tagungen sowie Kurzeinsätze unter 15 Minuten inbegriffen.

## III. Entschädigungen Sitzungen

### Gemeinderatssit- zungen

#### Art. 8

<sup>1</sup> Sitzungen des Gemeinderats, die Klausurtagung und die Gemeindeversammlung werden mit CHF 140.00 pro Sitzung (2 Stunden) entschädigt.

<sup>2</sup> Für Sitzungen, welche länger als zwei Stunden dauern, wird die darüberhinausgehende Zeit mit einem Stundenansatz von CHF 70.00 entschädigt. Die Dauer wird auf jeweils eine  $\frac{1}{4}$  Stunde gerundet.

### Vorsitz anderer Gremien

#### Art. 9

<sup>1</sup> Vorsitzende der Steuerungsgruppen, Behörden, Arbeits- und Projektgruppen werden mit CHF 140.00 pro Sitzung (2 Stunden) entschädigt.

<sup>2</sup> Für Sitzungen, welche länger als zwei Stunden dauern, wird die darüberhinausgehende Zeit mit einem Stundenansatz von CHF 70.00 entschädigt. Die Dauer wird auf jeweils eine  $\frac{1}{4}$  Stunde gerundet.

**Mitglieder  
anderer Gremien**

**Art. 10**

<sup>1</sup> Mitglieder der Steuerungsgruppen, Behörden, Arbeits- und Projektgruppen werden mit CHF 100.00 pro Sitzung (2 Stunden) entschädigt.

<sup>2</sup> Für Sitzungen, welche länger als zwei Stunden dauern, wird die darüberhinausgehende Zeit mit einem Stundenansatz von CHF 50.00 entschädigt. Die Dauer wird auf jeweils eine ¼ Stunde gerundet.

**Fahrt auswärtige  
Sitzungen**

**Art. 11**

<sup>1</sup> Die Fahrt an auswärtige Sitzungen (ausserhalb Gemeindegebiet Eschlikon) kann an die Sitzungsdauer angerechnet werden.

**IV. Übrige Entschädigungen**

**Verschiedene  
Entschädigungen**

**Art. 12**

<sup>1</sup> Folgende weitere Entschädigungen werden ausbezahlt:

- |   |                                    |
|---|------------------------------------|
| a) Übrige Arbeiten für Gemeinderat<br>Behörden, Steuerungs-, Arbeits-<br>und Projektgruppen sowie<br>Delegationen | CHF 70.00 pro Stunde               |
| b) Repräsentative Teilnahme an<br>Anlässen  | CHF 100.00 pro Anlass              |
| c) Urnenaufsicht und Auszählung   | CHF 50.00 pro Stunde               |
| d) Stimmzähler Gemeinde-<br>versammlung   | CHF 70.00 pro Einsatz              |
| e) Schlichtungsverhandlungen  | CHF 45.00 pro Fall<br>inkl. Spesen |
| f) Helfereinsatz (Mithilfe Anlässe)   | CHF 30.00 pro Stunde               |

<sup>2</sup> Abs. 1 findet auch Anwendung bei Entschädigungen von Verwaltungsmitarbeitenden.

**V. Spesen**

**A. Gemeinderat**

**Pauschalspesen**

**Art. 13**

<sup>1</sup> Den Mitgliedern des Gemeinderates werden Pauschalspesen von CHF 50.00 pro Monat ausbezahlt. Mit der Pauschale sind sämtliche Nebenauslagen im Zusammenhang mit der Gemeinderats-Tätigkeit abgegolten.

<sup>2</sup> Nicht enthalten in den Pauschalspesen sind Nebenauslagen im Zusammenhang mit einem genehmigten Projekt. Die angefallenen Spesen können effektiv abgerechnet werden.

## **B. Übrige Mitglieder von Behörden, Steuerungs- und Projektgruppen sowie Delegierte der Gemeinde**

### **Verpflegung**

#### **Art. 14**

<sup>1</sup> Für eine Hauptmahlzeit werden pauschal CHF 25.00 vergütet, wenn wegen einer dienstlichen Abwesenheit die auswärtige Einnahme dieser Mahlzeit notwendig ist. Allfällige Mehrkosten sind zu begründen und zu belegen.

### **Fahrtkosten**

#### **Art. 15**

<sup>1</sup> Die Vergütung der Fahrtkosten mit dem Privatfahrzeug werden grundsätzlich vom Wohnort aus berechnet. Sofern möglich ist das Mobility-Fahrzeug der Gemeinde zu nutzen. Die Kilometerentschädigung richtet sich dabei nach den Ansätzen gemäss Steuergesetz.

<sup>2</sup> Für Dienstfahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden die Billettkosten für die 2. Klasse vergütet. Bei längeren Distanzen sind nach Möglichkeit die Sparbillette zu nutzen.

## **VI. Benefits**

### **Austritts- geschenke**

#### **Art. 16**

<sup>1</sup> Bei Austritt wird ein Geschenk mit folgendem Gegenwert überreicht:

- a) Gemeinderat
  - 1. bis vier Amtsjahre CHF 300.00
  - 2. bis acht Amtsjahre CHF 500.00
  - 3. ab acht Amtsjahre CHF 1'000.00
  
- b) andere Gremien (Wahlbüro, RGPK, Behörden)
  - 1. bis vier Amtsjahre CHF 150.00
  - 2. bis acht Amtsjahre CHF 300.00
  - 3. ab acht Amtsjahre CHF 500.00

<sup>2</sup> Bei Rücktritt eines Mitglieds, dass länger als vier Jahre mitgearbeitet hat, kann das jeweilige Gremium zudem ein Abschiedsessen durchführen. Die Ansätze richten sich nach Artikel 17.

### **Jahresessen**

#### **Art. 17**

<sup>1</sup> Einmal pro Jahr sind nachfolgend aufgeführten Gremien berechtigt, ein gemeinsames Essen oder einen gemeinsamen Anlass im Betrag von CHF 80.00 pro Mitglied auf Kosten der Gemeinde abzuhalten:

- a) Gemeinderat
- b) Wahlbüro
- c) Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission
- d) Baubehörde
- e) Sozialhilfebehörde
- f) Friedhofkommission
- g) Gemeindeverwaltung inkl. Mitarbeitende im Stundenlohn

**Weitere Benefits**

**Art. 18**

<sup>1</sup> Einmal jährlich sind die Gemeinderatsmitglieder und deren Partner/in auf Kosten der Gemeinde berechtigt, einen kulturellen Anlass zu besuchen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung veranstalten alle zwei Jahre einen gemeinsamen zweitägigen Ausflug auf Kosten der Gemeinde. In den Jahren, wo kein Ausflug stattfindet, wird ein gemeinsamer Abendanlass auf Kosten der Gemeinde durchgeführt.

**VII. Schlussbestimmungen**

**Genehmigung /  
Inkrafttreten**

**Art. 19**

<sup>1</sup> Dieses Reglement ersetzt das bisherige Entschädigungsreglement vom 18. Februar 2022 und wurde mittels Beschluss des Gemeinderates am 15. Juni 2023 mit Beschluss Nr. 2021/2023 (Geschäft Nr. 2023-117) genehmigt.

<sup>2</sup> Dieses Reglement tritt auf den 1. Juni 2023 in Kraft.

Eschlikon, 22. Juni 2023



Der Gemeindepräsident  
Bernhard Braun



Der Gemeindeschreiber  
Silvan Zingg